

Französisches Steuerrecht

Die Beziehungen eines Unternehmens zum Ausland werden immer vielfältiger und komplexer. Schon die bloße Warenlieferung an einen ausländischen Abnehmer kann insbesondere umsatzsteuerrechtlich zu Folgen führen, die der Unternehmer nicht erwartet. Dies gilt umso mehr bei Dienstleistungen, die über die Grenze erbracht werden.

In diesen und allen anderen denkbaren Fällen unternehmerischer oder privater Aktivität mit Auslandsbezug treten zahlreiche steuerrechtliche Fragestellungen und Fallen auf. Lassen Sie sich möglichst vor Festlegung der Strukturen Ihres Auslandsengagements von uns beraten.

Das französische Steuerrecht ist im Rahmen der Finanzplanung bei Investitionen jeglicher Art in Frankreich von größter Bedeutung. Doppelbesteuerungsfragen und Umsatzsteuer, Besteuerung von Unternehmen, selbständigen und unselbständigen Zweigniederlassungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten rund um private Vermögensfragen insbesondere für Erbschaften und Immobilien sollten vor jeder wesentlichen finanziellen Entscheidung äußerst gründlich überprüft werden.

Unsere Leistungen:

- Steuerregistrierung
- Klärung steuerlicher Fragen mit der Steuerverwaltung
- Vertretung vor Steuerbehörden und in Finanzverfahren
- Ermittlung steuerneutraler Gestaltungen, etwa bei Immobiliengeschäften, Fondsgestaltung, Beteiligungskäufe etc.
- laufende Buchhaltung und Steuerberatung (in Kooperation mit französischen experts comptables)

AKTUELL

Änderung des französischen Erbschaftssteuerrechts

Mit dem Gesetz „TEPA“ (Loi n° 2007-1223 du 21 août 2007 en faveur du travail, de l'emploi et du pouvoir d'achat = „Gesetz zugunsten der Arbeit, der Beschäftigung und der Kaufkraft“ (genannt „loi TEPA“, oder "paquet fiscal"), das am 21.08.2007 vom französischen Gesetzgeber zur Erleichterung einiger Steuervorschriften eingeführt wurde, haben sich auch insbesondere für erbschaftssteuerrechtliche Fragen einige Änderungen ergeben, die insbesondere aus der Sicht deutscher und anderer ausländischer Immobilienbesitzer in Frankreich Beachtung finden sollten.

Insgesamt hat das neue Gesetz Auswirkungen auf ca. 95% aller zukünftigen Erbschaften im Verhältnis zu 60%, die vor dem Gesetz von Erbschaftssteuern befreit waren.

Die durch das Gesetz eingeführten Änderungen kann man wie folgt zusammenfassen:

Vollständige Abschaffung der Erbschaftssteuer zwischen Ehepaaren und zwischen Paaren, die nach französischem Gesetz ihre Lebenspartnerschaft haben eintragen lassen (sog. PACS = pacte civil de solidarité).

- Erhöhung der Kinderfreibeträge von € 50.000,00 auf € 150.000,00
- Erhöhung des Freibetrags für behinderte Personen, unabhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad auf € 150.000,00
- Freibeträge zwischen Brüdern und Schwestern wurden erhöht von € 5.000,00 auf € 15.000,00. Hier gibt es jedoch Ausnahmen, für die folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - Das Geschwisterteil muss bei Anfallen der Erbschaft, unverheiratet, Witwer, geschieden, oder in Gütertrennung leben,
 - 50 Lebensjahre erreicht haben oder ausweislich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können.
 - Während der letzten 5 Jahre vor dem Todesfall mit dem Erblasser zusammen gewohnt haben
 - Für Nichten und Neffen wurde der Freibetrag von € 5000,00 auf € 7.500,00 neu eingeführt
 - Völlig neu eingeführt wurde die Möglichkeit, innerhalb der Familie Geldschenkungen vorzunehmen, die nicht steuerlich erfasst werden, jedoch nur einmal zu Lebzeiten möglich sind:

Wenn der Schenker weniger als 65 Jahre alt ist, kann er bis zu € 30.000,00 seinen Kindern oder seinen volljährigen Enkelkindern schenken, oder, falls diese nicht vorhanden, seinen Neffen oder seiner Nichte, die ebenfalls volljährig sein müssen.

Ganz neu ist die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zu verheirateten Ehepaaren.

Die vor dem Gesetz gültigen Steuersätze und Freibeträge für Schenkungen zwischen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften habe sich nicht verändert.

Hier bleibt es bei einem Grundfreibetrag von € 76.000,00, was zu folgenden Steuersätzen führt:

Weniger als € 7.600,00 5%

zwischen € 7.600,00 und € 15.000,00 10%

zwischen € 15.000,00 und € 30.000,00 15%

zwischen € 30.000,00 und € 520.000,00 20%

zwischen € 520.000,00 und € 850.000,00 30%

zwischen € 850.000,00 und € 1.700.000,00 35%

über € 1.700.000,00 40%

Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt nur eine Besonderheit:

Sofern diese Lebenspartnerschaft (PACS) innerhalb des Jahres nach ihrer Eintragung oder innerhalb des Jahres darauf (aus einem anderen Grund als den Tod oder die Heirat der Lebenspartner) aufgelöst wird, gilt der Grundsatz, dass die Lebenspartnerschaft wie vor dem neuen Gesetz lediglich einen Freibetrag von € 57.000,00 geltend machen kann.

Für Ehepartner gibt es jedoch die Möglichkeit, eine Schenkung vorzunehmen, die auch von der Steuer befreit ist.

Diese nennt sich „réversion d'usufruit“. Die deutsche Übersetzung nennt dies einfach Übertragung des Nießbrauchs.

Diese Gestaltungsmöglichkeit kann wie folgt vollzogen werden:

Die Möglichkeit der Nießbrauchübertragung ist allerdings nicht neu, sondern diente schon immer dafür, den überlebenden Ehepartner angesichts des für Verfügungen eingeschränkten französischen Erbrechts einfacher zu schützen. Es wurde so vorgenommen, dass ein Ehepartner das nackte Eigentum seiner Immobilie seinen Kindern übertrug und sich den Nießbrauch vorbehielt, so dass nach Ableben dieses auf den überlebenden Ehepartner übertragen werden kann, ohne, dass dieser hierfür Steuern zahlen muss bzw. die Kinder ihm sein Wohnrecht bzw. Nießbrauchrecht an der Immobilie streitig machen können.

Vor der Erneuerung des Gesetzes sahen die französischen Finanzverwaltungen die Schenkung nicht am Tage der Schenkung als zu versteuern an, sondern erst am Todestag des Schenkenden. Nach der Einführung des TEPA Gesetzes entsteht eine erstaunliche Konstellation, die dazu führt, dass zwar rein zivilrechtlich gesehen die Schenkung wie eine Schenkung beurteilt wird, auch, wenn diese als vorweggenommene Erbfolge bezeichnet werden kann, jedoch ist die fiscale Beurteilung dieser Schenkung gemäß dem neu eingeführten Artikel 796-0 des CGI (französisches Steuergesetzbuch) wie eine Übertragung der Rechte bzw. Eigentum durch den Todesfall zu beurteilen. So heißt es dort ausdrücklich und wörtlich " Die Übertragungen von Nießbrauch zu Gunsten eines überlebenden Ehegatten unterliegen den Bestimmungen der Übertragung von Rechten/Eigentum durch Todesfall".

Hervorzuheben ist hier allerdings, dass dies entgegen allen anderen Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht für die eingetragene Lebenspartnerschaft, sondern ausschließlich für die verheirateten Paare gilt.

AKTUELL